

## **Jahresbericht 2015 und Ausblick**

<b>Fachdienstleitung:</b>	<b>KVOR Margret Schmidt</b>
<b>Vertretung:</b>	<b>KAR Birgit Löwensen, KAR Maik Hoffmann, KA Friederike Eilers</b>
<b>Vorzimmer:</b>	<b>KAng. Sabine Breiter</b>
<b>Telefon:</b>	<b>05121/309-4011</b>
<b>Fax:</b>	<b>05121/309-954011</b>
<b>E-Mail:</b>	<b>Margret.Schmidt@LandkreisHildesheim.de</b>

### **Kurzvorstellung des Fachdienstes**

#### **Vorbemerkung:**

Die Aufgabenwahrnehmung im Sozialbereich wurde ab dem 01.10.2015 neu organisiert. Die bisherigen Fachdienste 403 und 404 wurden zu einem neuen Fachdienst 403 – Sozialhilfe - zusammengelegt. Der neue FD 403 ist somit ab dem 01.10.2015 für alle Produkte der bisherigen Fachdienste 403 und 404 zuständig, die nachfolgend dargestellt werden. Ab dem Jahr 2016 ist eine haushaltsmäßige Zusammenführung der doppelt angelegten Produkte erfolgt.

#### **Leistungsbereiche:**

Der Fachdienst 403 ist seit dem 01.10.2015 für die folgenden Produkte zuständig:

- *Produkt 111-026*  
**Bürgerschaftliches Engagement**
- *Produkt 311-101*  
**Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 403)**
- *Produkt 311-102*  
**Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 404)**
- *Produkt 311-201*  
**Hilfe zur Pflege (FD 404) (wesentliches Produkt)**
- *Produkt 311-202*  
**Hilfe zur Pflege (FD 403)**
- *Produkt 311-301*  
**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 403)**
- *Produkt 311-302*  
**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 404) (wesentliches Produkt)**

- Produkt 311-401  
**Hilfen zur Gesundheit (FD 403)**
- Produkt 311-402  
**Hilfen zur Gesundheit (FD 404)**
- Produkt 311-501  
**Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 403)**
- Produkt 311-502  
**Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 404)**
- Produkt 311-601  
**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 403)**
- Produkt 311-602  
**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 404)**
- Produkt 311-701  
**Zahlungen Quotales System**
- Produkt 311-901  
**Verwaltung der Sozialhilfe (FD 403)**
- Produkt 311-902  
**Verwaltung der Sozialhilfe (FD 404)**
- Produkt 315-001  
**Förderung von sozialen Einrichtungen (FD 404)**
- Produkt 321-001  
**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- Produkt 343-001  
**Aufgaben nach dem Betreuungsrecht**
- Produkt 344-001  
**Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge**
- Produkt 345-001  
**Landesblindengeld**
- Produkt 351-001  
**Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten**

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (1. bis 12. Buch, SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), des Betreuungsgesetzes (BtG) und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31, sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, vorgenommen.

**Ansprechpartner im Fachdienst** (zum Stand der Berichterstattung am 15.04.2016):

**Haushaltsangelegenheiten:**

Frau Christiane Schreiber  
Tel. 05121 309 4342, E-Mail Christiane.Schreiber@LandkreisHildesheim.de

Herr Patrik Labudda  
Tel. 05121 309 4332, E-Mail Patrik.Labudda@LandkreisHildesheim.de

**Widerspruchsstelle**

Herr Manuel von Daak  
Tel. 05121 309 3042, E-Mail Manuel.Daakv@LandkreisHildesheim.de

Frau Marion Neumann  
Tel. 05121 309 3041, E-Mail Marion.Neumann@LandkreisHildesheim.de

**Systemadministration**

Herr Benjamin Möhle  
Tel. 05121 309 3352, E-Mail Benjamin.Moehle@LandkreisHildesheim.de

**Fachstelle Inklusion**

Frau Susanne Coers  
Tel. 05121 309 4321, E-Mail Susanne.Coers@LandkreisHildesheim.de

**Team 1**

**Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Senioren- und Pflegestützpunkte, Bürgerschaftliches Engagement**

Teamleitung: Frau Birgit Löwensen  
Tel. 05121 309 3441, E-Mail Birgit.Löwensen@LandkreisHildesheim.de

**Team 2**

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege**

Teamleitung: Frau Elke Wirries  
Tel. 05121 309 3341, E-Mail Elke.Wirries@LandkreisHildesheim.de

**Team 3**

**Betreuungsstelle / Sozialdienst**

Teamleitung: Frau Friederike Eilers  
Tel. 05121 309 4431, E-Mail Friederike.Eilers@LandkreisHildesheim.de

**Team 4**

**Vergütungsverhandlungen / Heimaufsicht**

Teamleitung: Herr Maik Hoffmann  
Tel. 05121 309 4441, E-Mail Maik.Hoffmann@LandkreisHildesheim.de

## Aufgaben des Fachdienstes 403

### **Produkt 111-026 Bürgerschaftliches Engagement**

#### **Das Produkt:**

Zielgerichtete, planvolle, wirkungsorientierte und nachhaltige Erschließung und Aktivierung der noch nicht genutzten Ressourcen des bürgerschaftlichen Engagements.

#### **Die Entstehungsgeschichte:**

- Im Dezernat 4 gibt es verschiedene Aufgabenbereiche, die Ehrenamtliche gewinnen möchten, diese stehen aber nicht miteinander in Kontakt.
- 2009 erarbeiten die Fachdienstleitungen mit dem Dezernenten ein Konzept „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“ mit dem Ziel, das Bürgerschaftliche Engagement mehr in die Öffentlichkeit zu bringen und zu fördern.

#### **Ansätze:**

- Beratung und Dienstleistungen für Gemeinden beim Aufbau von Strukturen dezernatsübergreifend für den Landkreis Koordinationsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Bewerbung von Wettbewerben
- Netzwerkarbeit
- Förderung von anderen, die das Bürgerschaftliche Engagement fördern (Bonus, KIBIS, Spontan)
- Koordinierung der Querschnittsaufgaben des Dezernats, Konzept-, Strategie und Zielentwicklung zur Gewinnung von Freiwilligen entwickeln und umsetzen

#### **Ergebnisse:**

Die Kolleginnen und Kollegen der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Vormundschaft und Betreuung agieren öffentlich als *die Machmits* und unterstützen engagierte Bürgerinnen und Bürger, in ihrer freiwilligen Tätigkeit.



*Weiterhin suchen die Machmits* für Kinder und Jugendliche: Vormünder und Paten - und für Erwachsene: Betreuer und Gastfamilien und vermitteln an Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Bürgerhilfe.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2015 folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. fortgesetzt:

- Presse/Internet
- Radiointerviews
- Dankeschön-Veranstaltung im Stadttheater
- Machmits- Infomobil
- Infostände
- Newsletter
- Fortbildungen in einzelnen Bereichen
- Unterstützung des Aufbaus einer Nachbarschaftshilfe in Alfeld

Im Rahmen der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit werden Bonus, KIBIS und Spontan gefördert und die Möglichkeit der Zusammenarbeit genutzt durch die Teilnahme beim Netzwerk Nachbarschaftshilfen und die Herausgabe des Newsletters „rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Stadt und Landkreis“.

### ***MiMi – Mit Migranten für Migranten***

Ferner gehört das Projekt MIMI – Mit Migranten für Migranten zum weiteren Aufgabenbereich. Das Projekt erreichte im Jahr 2015 Migrantinnen in unterschiedlichen Altersstufen aus 17 verschiedenen Herkunftsländern und gibt Informationen über gesundheitsrelevante Fragen, z. B. Impfung, gesundheitsbewusste Ernährung, Vorsorge und andere Themen. Im Jahr 2014 haben an 28 Veranstaltungen 453 Personen teilgenommen. Teilgenommen haben überwiegend Frauen, zu einem großen Teil mit nur geringen Deutschkenntnissen und in teilweise schwierigen Lebenssituationen. Die Veranstaltungen finden unter Einsatz von DolmetscherInnen statt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Mehrzahl der TeilnehmerInnen die Veranstaltungen positiv bewertet haben und das Gesundheitsbewusstsein erhöht werden konnte. Das Projekt wird vom Land Niedersachsen bezuschusst

### ***Produkt 311-101 Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 403)***

### ***Produkt 311-102 Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 404)***

#### **Berechtigter Personenkreis und Leistungen**

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind. Dieses betrifft insbesondere den Bedarf an Bekleidung sowie den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Auf die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 - 201 Hilfe zur Pflege und 311 – 302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind dort enthalten.

Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen **außerhalb von Einrichtungen**.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfzuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar

erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In den Jahren 2011 bis 2015 wurden folgende leistungsberechtigte Personen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl jeweils am 31.12., Finanzaufwand für das gesamte Jahr, Netto-Berechnung Ausgaben abzüglich Einnahmen lt. Abrechnung Quotales System):

2011	123 Zahlfälle	488.201,19 €
2012	147 Zahlfälle	513.176,19 €
2013	155 Zahlfälle	695.055,32 €
2014	159 Zahlfälle	668.663,51 €
2015	134 Zahlfälle	574.131,70 €

**Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege (FD 404) – wesentliches Produkt**  
**Produkt 311-202 Hilfe zur Pflege (FD 403)**

Das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege wurde als wesentliches Produkt definiert. Insoweit erfolgt hierzu eine zusammengefasste jährliche Berichterstattung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

**Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit (FD 403) /**  
**Produkt 311-402 Hilfen zur Gesundheit (FD 404)**

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- **Vorbeugende Gesundheitshilfe**
- **Hilfe bei Krankheit**
- **Hilfe zur Familienplanung**
- **Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**
- **Hilfe bei Sterilisation**

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-401. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfangszahlen und Finanzaufwendungen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen sind in den letzten Jahren entstanden (Fallbestandszahl jeweils am 31.12.):

2011	111 Leistungsberechtigte	737.664,45 €
2012	108 Leistungsberechtigte	425.053,75 €
2013	116 Leistungsberechtigte	646.834,45 €
2014	130 Leistungsberechtigte	821.649,84 €
2015	160 Leistungsberechtigte	970.380,49 €

Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

***Produkt 311-501 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 403)***

***Produkt 311-502 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 404)***

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des FD 403 gehören folgende Hilfearten:

- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Haft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

- **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

- **Altenhilfe**

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und -erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangige über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

- **Blindenhilfe**

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2015 erhielten 32 Personen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

- **Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der „atypischen Lebenslage“ geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfestellung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellem Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

- **Bestattungskosten**

Seit dem Wegfall der Bestattungspauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mit § 74 SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfestellung für Personen, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Besonderheit dieser Hilfeart ist, dass leistungsberechtigt die Personen sind, die zur Übernahme der Bestattungspauschale verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund

der landesrechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld des Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist.

Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfestellung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

Der Umfang der Hilfestellung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Folgende Fallzahlen und Finanzaufwendungen sind in den letzten Jahren entstanden:

2011	75 Zahlfälle	96.926,33 €
2012	41 Zahlfälle	72.385,96 €
2013	67 Zahlfälle	84.743,27 €
2014	74 Zahlfälle	101.890,01 €
2015	57 Zahlfälle	97.844,01 €

***Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 403)***  
***Produkt 311-602 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung FD (404)***

**Berechtigter Personenkreis und Leistungen**

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen ganz überwiegend den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherungsleistungen besitzen jedoch durchaus Besonderheiten, die den leistungsberechtigten Personenkreis günstiger stellen. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Besonderheiten der Grundsicherung im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind beim Vermögenseinsatz und bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegeben. Hier bestehen Besserstellungen für Grundsicherungsberechtigte.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 - 201 Hilfe zur Pflege (FD 404) und 311 – 302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen sind dort enthalten. Insofern wird für die Anteile der stationären Grundsicherungsleistungen auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten verwiesen.

Die Berichterstattung zum Produkt Grundsicherung umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten ein sehr großes Produkt. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht.

Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfzuschläge usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an stark steigend, die Hilfeleistungen führen zu hohen Kostenbelastungen der Kommunen.

Es erfolgten bislang pauschale Kostenerstattungen des Bundes für die oben dargestellten höheren Leistungen im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit dem Jahr 2012 erhöhte der Bund seine Kostenerstattungen für die Grundsicherungsleistungen schrittweise bis auf 100 % im Jahr 2014.

Folgende Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen und des Kostenvolumens ist beim Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) eingetreten:

		<u>Kostenvolumen</u>
2011	1.157 Zahlfälle	5.664.600,76 €
2012	1.168 Zahlfälle	6.232.343,70 €
2013	1.236 Zahlfälle	6.651.499,55 €
2014	1.240 Zahlfälle	7.174.398,71 €
2015	1.351 Zahlfälle	7.249.076,76 €

**Anmerkung:**

Die Übersicht enthält die Zahlungsbeträge, die in den einzelnen Jahren kassenwirksam geworden sind. Durch Nachzahlungsbeträge für Vorjahre sind Verschiebungen in der Darstellung möglich.

Die Bundeserstattung bemisst sich nach den Gesamtausgaben des Landes Niedersachsen, die in Höhe des o. g. Anteils an das Land erstattet werden. Die Verteilung auf die Kommunen in Niedersachsen erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel der Nettoaussgaben des örtlichen Trägers, so dass die Bundeserstattung rein rechnerisch nicht dem prozentualen Anteil an

den Ausgaben des Landkreises entspricht. Im Übrigen bestehen auch Schwankungen in der Höhe der Ausgaben, da Nachmeldungen für Vorjahre möglich sind.

Die Tendenz der Leistungsfälle und des Kostenvolumens ist weiterhin ansteigend. Die vom Bund zu erwartende Kostenerstattung basiert jeweils auf der Höhe der Ist-Ausgaben des Vorjahres. Somit wird in jedem Fall ein offenes Kostendelta für den örtlichen Sozialhilfeträger bestehen bleiben. Darüber hinaus ist bislang nicht geklärt, ob das Land Niedersachsen aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln seine Grundsicherungsaufwendungen (für stationäre Hilfefälle unter 60 Jahre, überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) einfordern wird. In diesem Fall würde sich der zukünftige Erstattungsanteil der Kommunen erheblich reduzieren, was jedoch nicht der Zielsetzung des Bundes, eine Entlastung der Kommunen zu erreichen, entspricht.

### ***Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 403)***

### ***Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 404)***

Das Produkt "Verwaltung der Sozialhilfe" ist nach dem Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen zu bilden. Das Produkt 311-901 enthält verschiedene Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind.

Zum Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 404) gehören folgende Aufgabenbereiche:

- **Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen besitzen unmittelbare Auswirkungen auf die Produkte 311-201 Hilfe zur Pflege und 311-302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die als wesentliche Produkte benannt wurden. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der genannten Produkte. Auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten wird insoweit verwiesen.

- **Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

- **Überwachungen durch die Heimaufsicht**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das im Jahr 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG).

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 39 stationären Pflegeeinrichtungen, 14 Tagespflegeeinrichtungen und 1 ambulant betreuten Wohngruppe zuständig. Weitere 4 Tagespflegeeinrichtungen sind geplant.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überwachen. Diese Vorgabe wird eingehalten. Darüber hinaus finden anlassbezogene Überwachungen bei Beschwerden statt, weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden – soweit erforderlich - in Zusammenarbeit mit einer Pflegefachkraft durchgeführt, die auf Honorarbasis beschäftigt ist. Überwacht wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und –lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls Überwachungen durchführt. Weiterhin erfolgt die Zusammenarbeit mit dem FD 409 bezüglich ärztlicher Maßnahmen und des Hygienerechts sowie mit dem FD 203 bezüglich des Lebensmittelrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des FD 403 zum Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vergütungssätze besitzt.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die Übersendung eines schriftlichen Überwachungsberichtes mit Benennung festgestellter Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen sind eher selten der Fall, jedoch nie auszuschließen. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es hat immer eine Abwägung der Interessen der Bewohner auf körperliche Unversehrtheit und Schutz von Leben und Gesundheit zu den Interessen der Heimträger auf freie Gewerbeausübung stattzufinden.

### ***Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen (FD 404)***

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen (FD 404) gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- **Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-902 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-201 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.

Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.

Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Wege von Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund

der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 1,8 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Das Land Niedersachsen hat durch Änderung des NPflegeG im Jahr 2010 die Kosten bereits reduziert. Der Punktwert der ambulanten Pflegeeinrichtungen wurde um 20 % gekürzt. Die Investitionskostenförderung erfolgt nur noch für reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen, nicht mehr jedoch für sog. eingestreute Kurzzeitpflege (Belegung freier Plätze in vollstationären Einrichtungen mit Kurzzeitpflegegästen). Die Aufwendungen des Landes sind seit der Gesetzesänderung erheblich gesunken, im Gegenzug sind die Aufwendungen des Landkreises als Sozialhilfeträger gestiegen, da die Kosten teilweise als Sozialhilfeleistung zu übernehmen sind.

- **Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros**

Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

## ***Produkt 321-001 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz***

### **Berechtigter Personenkreis und Leistungen**

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsofopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsofopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26 und 26 a BVG)
- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)
- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)
- Wohnungshilfe (§ 27 c BVG)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)

Diese Leistungen gibt es in Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für folgende Personen erbracht:

- gesundheitlich beeinträchtigte Personen (sogenannte Beschädigte), die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,

- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile),
- Beschädigte für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen, soweit diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG:

- Soldaten und Soldatinnen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- politische Häftlinge in der ehemaligen DDR und den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

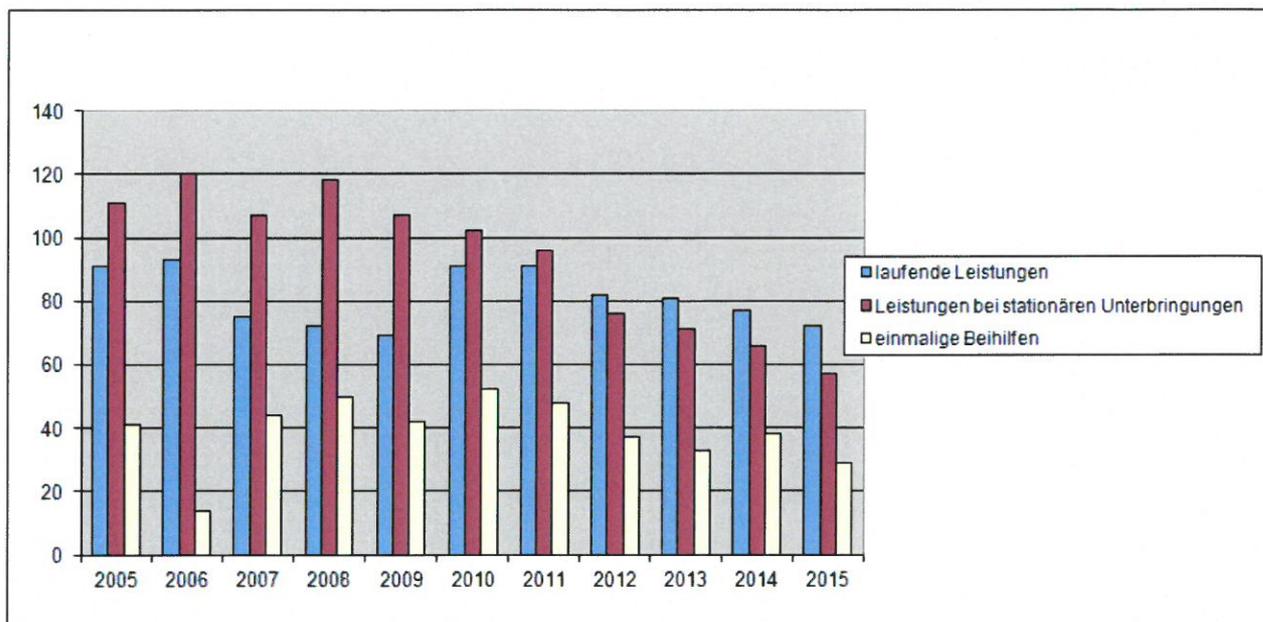
Die Kriegsofopferfürsorge ergänzt die übrigen Leistungen der Versorgung nach dem BVG. Die Versorgungsverwaltung stellt u. a. fest, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem BVG besteht. Daher können Leistungen der Kriegsofopferfürsorge grundsätzlich erst erbracht werden, wenn ein Träger der Kriegsofopferversorgung – in Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – einen Versorgungsanspruch durch einen Bescheid anerkannt hat.

Die Zuständigkeit für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG für anerkannte beschädigte Soldaten und Soldatinnen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geht zum 01. Januar 2016 auf die Bundeswehrverwaltung über. Die Aufgaben werden dann durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in Düsseldorf wahrgenommen.

Für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Im Übrigen ist der Landkreis Hildesheim für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim zuständig.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Die zahlenmäßig größte Gruppe des leistungsberechtigten Personenkreises stellen die Opfer des 2. Weltkrieges und deren Hinterbliebene. Altersbedingt verringert sich deren Zahl und demzufolge die Fallzahl kontinuierlich. Nachstehendes Schaubild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für die Jahre ab 2005. Die Fälle nach dem SVG, ZDG, HHG, StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG sind hierin enthalten.



Die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem OEG ist seit jeher gering. Sie wird in zweijährlichem Abstand vom Land Niedersachsen statistisch erhoben.

Folgende Entwicklung des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem OEG ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte
2006	5
2008	5
2010	9
2012	12
2014	11
2015	10

### **Produkt 343-001 Aufgaben nach dem Betreuungsrecht**

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG)

Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim. In diesem Bereich bestehen die Amtsgerichte Alfeld, Elze und Hildesheim.

#### **Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:**

- Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird.
- Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.

- Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.
- **Sachverhaltsaufklärungen**

Im Jahre 2015 wurde die Betreuungsstelle in 1969 Verfahren von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1076 Fälle Neuverfahren, d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichtserstattung abgeschlossen werden. Dieses gelang 2015 in ca. 78 % der Verfahren( 2014:72%).

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in 21 Verfahren von den Gerichten mit der - teilweise zwangsweisen - Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

- **Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem Betreuungsverein beschäftigte Person, die für ihre Tätigkeit einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Betreuten oder der Landesjustizkasse geltend machen kann.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, z.B. durch die sog. Aufwandspauschale gem. § 1835 a BGB. Diese beträgt seit dem 01.08.2013 399,- € pro Betreuungsfall und Jahr (vorher 323,- €).

Im Jahre 2015 konnten durch die Betreuungsstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter dem Logo „die Machmits“, 30 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung gewonnen werden. Insgesamt führen im Landkreis Hildesheim ca. 250 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger eine oder mehrere rechtliche Betreuungen.

Zu deren Beratung und Unterstützung führen die Betreuungsstelle und der Betreuungsverein Hildesheim e.V. monatliche Treffen statt, in denen alle Fragen zum Betreuungsrecht z.T. mit Fachleuten besprochen werden. Weiterhin werden regelmäßige Sprechstunden in allen Gemeinden des Landkreises angeboten. Ebenso wird schriftliches Informationsmaterial über das Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten bereitgestellt.

- **Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten**

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen.

Deshalb finden regelmäßig monatlich kostenlose Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen, Verbänden usw. statt. In jedem Jahr werden dadurch ca. 1.000 Bürgerinnen und Bürger erreicht. Durch diese Informationen gelingt es, zahlreiche Betreuungsverfahren entbehrlich zu machen. Im Jahr 2015 wurden hierdurch 126 (2014:102) Betreuungsverfahren nicht erforderlich.

Gegen eine Gebühr von 10,- € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift/Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht. Im Jahr 2015 erfolgten 19 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

- **Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation**

Im Landkreis Hildesheim bestanden zum 31.12.2015 ca. 5.943 Betreuungsverfahren. Der Rückgang gegenüber 2014 ist zu einem signifikanten Anteil den errichteten Vorsorgevollmachten zuzurechnen. Davon werden ca. 3.300 Verfahren (ca. 56%) durch Familienangehörige und sozial engagierte Betreuerinnen und Betreuer – ehrenamtlich-geführt.

In ca. 2.500 Verfahren (42%) sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie MitarbeiterInnen des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine (ITB und AdBV) bestellt. Die Betreuungsstelle selbst führte 2015 kurzfristig eine behördliche Betreuung. Das Landessozialamt ist ab 2014 als weitere Betreuungsbehörde gesetzlich definiert und führt ca 150 Betreuungsverfahren.

Auffällig für den Bereich des Landkreises Hildesheim ist eine relativ hohe Zahl von Betreuungen, die mittels einstweiliger Anordnung beschlossen wurden. So wurden im Jahr 2015 insgesamt 930 Betreuungen im Wege der einstweiligen Anordnung eingerichtet. Hierfür besteht die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichtsbarkeit.

Betreuungen können mit verschiedenen Aufgabenkreisen eingerichtet werden. Der umfassendste Aufgabenkreis wird mit der Bezeichnung „Alle Angelegenheiten“ tituliert. Das bedeutet, dass der Betreuer/die Betreuerin befugt ist, alle rechtlichen Angelegenheiten zu regeln, womit der größte Eingriff in die Rechte des/der Betreuten verbunden ist. Gerade bei den im einstweiligen Anordnungsverfahren eingerichteten Betreuungen zeigt sich, dass mit einem Anteil von 49% dieser Verfahren der weitestgehende Aufgabenkreis „Alle Angelegenheiten“ beschlossen wurde. Dieser Anteil sank dann auf 29 % in den Verfahren, die nach Ablauf der vorläufigen Betreuung in eine dauerhafte Betreuung (637 Verfahren) umgewandelt wurden. Es besteht das grundsätzliche Bestreben, die Aufgabenkreise nur für die wirklich notwendigen Maßnahmen zu bestimmen und die Eigenverantwortung der Betreuten so weit wie möglich zu erhalten.

Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde, welches zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung eine Vermittlung von anderen Hilfen vorsieht, hat mit 3 Verfahren keine signifikanten Veränderungen erbracht.

Bei den im Jahre 2015 erfolgten 1969 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 961 Personen im Landkreis, 938 in der Stadt Hildesheim, 70 außerhalb des Landkreises. In der Geschlechterverteilung besteht eine nahezu 50/50 Verteilung. In der Verteilung der Altersstruktur ist wie in den vergangenen Jahren eine deutliche Konzentration in verschiedenen Altersgruppen erkennbar:

18 - 29 Jahre	333 Aufträge
30 – 39 Jahre	148 Aufträge
40 - 69 Jahre	739 Aufträge
70 – 79 Jahre	318 Aufträge
80 – 89 Jahre	339 Aufträge
über 90 Jahre	90 Aufträge.

## ***Produkt 344-001: Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge***

### **Berechtigter Personenkreis und Leistungen**

- Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR und die daran anknüpfenden Folgeansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990
  1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
  2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
  3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
  4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder ihren bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten oder in Folge einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurden, die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten, nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife, nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten (Verfolgte bzw. verfolgte Schüler im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet – Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)).

Die Leistungen umfassen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe Produkt 321-001), Leistungen nach dem StrRehaG sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG.

Im Jahr 2015 erhielten 33 Personen laufende Geldleistungen nach den vorstehenden Rechtsvorschriften. Im Jahr 2014 waren es 35 Personen.

Die Zuständigkeit des Landkreises umfasst nicht das Gebiet der Stadt Hildesheim.

## ***Produkt 345-001 Landesblindengeld***

### **Berechtigter Personenkreis und Leistungen**

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Folgende Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte
2011	186
2012	166
2013	190
2014	194
2015	181

### **Produkt 351-001 Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten**

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) sowie die Versicherungsangelegenheiten.

- **Abrechnung der Krankenversorgung nach dem LAG**

Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Sparerschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren.

Der Landkreis Hildesheim hat bereits ab 01.01.1984 die Krankenversorgung des Landkreises Holzminden zur Bearbeitung übernommen und erhält dafür seitdem eine Erstattung der Finanzaufwendungen. Ab 01.02.1988 wurde dann der gesamte Bereich an das Ausgleichsamt Hannover abgegeben, welches wiederum Erstattungsleistungen vom Landkreis Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung erhält. Zwischenzeitlich werden die Abrechnungsverfahren bundesweit von der AOK Sachsen-Anhalt geführt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten liegt derzeit bei 9 Personen, der Finanzaufwand für den Landkreis Hildesheim liegt bei jährlich ca. 40.000 €.

Die Aufgabe ist nicht steuerungsrelevant, die Zahl der Leistungsberechtigten und des Finanzaufwands wird zukünftig weiter sinken.

- **Versicherungsangelegenheiten**

Der Landkreis Hildesheim unterhält seit Jahren ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle

Arten von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilt jährlich ca. 3.800 Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Bedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

### **Ausblick:**

Durch die dargestellte Änderung der Organisationsstruktur haben sich seit dem 01.10.2015 wesentliche Aufgabenänderungen für den FD 403 ergeben. Die Organisationsabläufe sind diesen Veränderungen entsprechend angepasst worden.

Der FD 403 ist nunmehr für die Bearbeitung der Einzelfälle aller Hilfearten des SGB XII zuständig. Weiterhin bearbeitet er auch die Planung und die Grundsatzangelegenheiten, die gesamte Haushaltsplanung und –überwachung. Der FD 403 ist neben den hier dargestellten Produkten auch für die wesentlichen Produkte Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen verantwortlich, weiterhin ist er zuständig für die Anforderung und Abrechnung aller Finanzanteile des Bundes und des Landes (Quotales System, Bundesbeteiligung Grundsicherung, Abrechnung der Hilfen nach § 67 ff SGB XII und nach dem NPflegeG). Aus diesen Beträgen sind die Anteile der Stadt Hildesheim zu berechnen und weiterzuleiten. Darüber hinaus werden im FD 403 die Abrechnungen des Finanzvertrages mit der Stadt Hildesheim zum Sozialbereich vorgenommen. Der FD 403 ist weiterhin für den Kennzahlenvergleich und den sog. Modellversuch in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig.

Somit liegen nun die Verantwortlichkeiten für den gesamten Sozialbereich insgesamt beim FD 403. Das Aufgabenspektrum umfasst ein Ausgabenvolumen von ca. 30 % des Gesamthaushaltes des Landkreises Hildesheim mit einer Höhe von ca. 135 Mio. € und ist mit der Verantwortung für die Hilfestellungen für mehrere Tausend Einwohner des Landkreises Hildesheim verbunden. Die Zahl der Mitarbeiter, die derzeit im FD 403 beschäftigt sind, liegt derzeit bei 82 Personen.

Diese Größenordnung zeigt die Wichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung und die hohe finanzielle Betroffenheit des Landkreises Hildesheim, die in diesem Aufgabenbereich besteht.

Schmidt